

# OmniNatur

## Allgemeine Bedingungen

SUPPORTER IHRER

MOBILITÄT



Diese deutsche Übersetzung wurde nur zur Information übermittelt und sollte nur als Referenz verwendet werden. Bei Uneinigkeiten bleiben die französische und niederländische Fassung maßgebend.

## Vorwort

### Struktur des Vertrages

Der Vertrag besteht aus zwei Teilen:

1. Die Allgemeinen Bedingungen beschreiben die gegenseitigen Verpflichtungen und den Inhalt der Garantien und der Ausschlüsse.
2. Die Besonderen Bedingungen halten die Vertragsangaben fest, die für Sie persönlich gelten sowie die Garantien, die Sie abgeschlossen haben, die Besonderen Klauseln, die auf Sie Anwendung finden, die versicherten Beträge und die Prämien. Sie vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen, auf die sie verwiesen wird, und weichen von diesen ab, wenn sie mit ihnen in Widerspruch stehen würden.

### Wo finden Sie die für den Vertrag geltenden Allgemeinen Bedingungen?

Das Inhaltsverzeichnis bietet eine Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen des Vertrages und erleichtert das Auffinden eines bestimmten Artikels.

### Informationen oder Schadensfall?

Für etwaige Fragen, Bemerkungen oder Probleme im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag oder mit einem Schadensfall, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler, Ihren Versicherungsberater oder an unsere Dienste wenden. Sie werden alles unternehmen, um Ihnen den besten Service zu bieten.

### Korrespondenzadresse

Für uns bestimmte Mitteilungen sind nur rechtsgültig, wenn sie an unseren Gesellschaftssitz oder an einen unserer regionalen Sitze in Belgien gerichtet sind.

Für Sie bestimmte Mitteilungen sind rechtsgültig, selbst gegenüber Erben oder Rechtsnachfolgern, wenn sie an die in den Besonderen Bedingungen verzeichnete Anschrift oder an jegliche andere - ggf. elektronische - Adresse gerichtet sind, die uns in der Folgezeit schriftlich mitgeteilt worden ist.

Wenn mehrere Vertragsnehmer den Vertrag unterzeichnet haben, gilt jede Mitteilung, die wir an die durch diese Personen gewählte Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder später an uns mitgeteilt wurde adressieren, für alle Versicherungsnehmer.

### Klagen

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich - unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten - schriftlich wenden an:

AG Insurance AG

Dienststelle Customer Complaints

Bd. Emile Jacqmain 53, 1000 Brüssel

Tel.: 02 664 02 00

E-mail: [customercomplaints@aginsurance.be](mailto:customercomplaints@aginsurance.be)

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten:

Ombudsman der Versicherungen

Square de Meeûs 35, 1000 Brüssel

Website: [www.ombudsman-insurance.be](http://www.ombudsman-insurance.be)

### Anwendbare Gesetzgebung und Verjährungsfrist

Dieser Vertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung, und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen die u.a. bestimmt, dass die Verjährungsfrist für jede Klage, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergibt, 3 Jahre beträgt [Artikel 88 und 89]. Die Verjährung gegen Minderjährige, Entmündigte und andere Handlungsunfähige läuft nicht bis zum Tag der Volljährigkeit oder der Aufhebung der Unfähigkeit.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1. Begriffsbestimmungen.....	4
2. Garantien.....	5
2.1. Naturkräfte.....	5
2.2. Zusatzvergütungen.....	5
2.3. Kosten der technischen Prüfung.....	5
3. Wo sind Sie versichert?.....	5
4. Ausschlüsse.....	5
4.1. Wir versichern nicht.....	5
5. Was geschieht im Schadensfall?.....	6
5.1. Allgemeines.....	6
5.2. Bei Totalverlust.....	6
5.3. Der Schaden.....	6
5.4. Uneinigkeit über den Schadensumfang.....	7
5.5. Forderungsübergang.....	7
6. Was ist bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit zu tun.....	7
7. Dauer und Beginn der Versicherung OmniNatur.....	8
8. Zahlung der Prämie.....	8

Die Versicherung „OmniNatur“ umfasst die Garantien, die Sie ausgewählt haben, um Ihr Fahrzeug gegen Schäden infolge von Naturkräften zu versichern. Diese abgeschlossene Garantie gilt zusätzlich zu Ihrer vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung und wird in Ihrem Vertrag angegeben.

Die Allgemeinen Bedingungen Ihres Vertrages für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung finden auf die nachstehenden Garantien Anwendung, soweit die vorliegenden Bedingungen von ihnen nicht abweichen.

Wenn eine der Parteien die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge kündigt, führt dies von Rechts wegen und ab demselben Datum zur Kündigung der Garantien, die mit diesem Vertrag gewährt werden

## 1. Begriffsbestimmungen

### **Sie:**

Der Versicherungsnehmer

### **Wir:**

AG Insurance [abgekürzt AG] AG – Bd E. Jacqmain 53, 1000 Brüssel – RJP Brüssel – MWSt. BE 0404.494.849 – Belgisches Versicherungsunternehmen, zugelassen unter Code 0079, unter Aufsicht der Belgischen Nationalbank, Bd de Berlaimont 14, 1000 Brüssel

### **Versicherungsnehmer:**

Die Person, die den Vertrag unterzeichnet.

### **Versicherte(r):**

Der/die Eigentümer(in) des bezeichneten Fahrzeugs.

### **Begünstigte(r):**

Der/die Eigentümer(in) des bezeichneten Fahrzeugs oder jede von ihm/ihr angewiesene Person.

### **Reparaturkosten:**

Die Kosten für die Reparatur gemäß Feststellung durch einen Sachverständigen, einschließlich des nicht zurückerhaltenen Teils der Mehrwertsteuer je nach zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltendem Mehrwertsteuersatz und der steuerlichen Absetzbarkeit durch den/die Begünstigte(n) am Datum des Schadensfalls.

### **Tatsächlicher Wert des Fahrzeugs:**

Der Wert des bezeichneten Fahrzeugs gemäß Feststellung durch einen Sachverständigen kurz vor dem Schadensfall, einschließlich des nicht zurückerhaltenen Teils der Mehrwertsteuer je nach zum Zeitpunkt des Schadensfalls geltendem Mehrwertsteuersatz und der steuerlichen Absetzbarkeit durch den/die Begünstigte(n) am Datum des Schadensfalls.

### **Bezeichnetes Fahrzeug:**

- das im Vertrag beschriebene Fahrzeug;
- das Kraftfahrzeug derselben Art, das nicht einem bei dem/der Versicherten wohnenden Familienmitglied gehört und das für denselben Gebrauch wie das beschriebene Fahrzeug bestimmt ist, wenn dieses Fahrzeug innerhalb eines Zeitraumes von maximal 30 Tagen das beschriebene Fahrzeug ersetzt, das aus irgendeinem Grund vorübergehend unbrauchbar ist (= Ersatzfahrzeug).

Der vorgenannte Zeitraum beginnt am Tag, an dem das beschriebene Fahrzeug unbrauchbar wird.

## 2. Garantien

### 2.1. Naturkräfte

Wir versichern das bezeichnete Fahrzeug gegen Schäden, die unmittelbar und ausschließlich durch die Einwirkung von Naturkräften entstehen.

Unter Naturkräfte versteht man: Erdbeben, Vulkanausbruch, Felssturz, Steinschlag, Eisblocksturz, Erdbeben, Bodenversenkung, Lawinen, Schneedruck, Überschwemmung oder Flutwellen, über die Ufer tretende Wasserläufe, Sturm mit Windgeschwindigkeiten von wenigstens 80 km/h, Orkan, Hagel, Blitzschlag und Flächebrände.

### 2.2. Zusatzvergütungen

Bei einem gedeckten Schadensfall übernehmen wir für das bezeichnete Fahrzeug zudem bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,00:

- die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs vom Ort des Schadensfalls zur nächstgelegenen Werkstatt;
- die Kosten für die Aufstellung des Kostenvoranschlags (inkl. Demontagekosten) und der vorläufigen Werkstattkosten;
- die Abstellkosten;
- die Rückführungskosten;
- die Zollgebühren, wenn es nicht möglich ist, das Fahrzeug innerhalb der geltenden Frist zu überführen;
- die Kosten, die von der belgischen zentralen Zulassungsstelle oder der offiziellen Stelle für die Ausgabe von Kfz-Kennzeichen für den Austausch des beschädigten Kennzeichens in Rechnung gestellt werden, oder die Kosten für eine Neuzulassung infolge eines Totalverlustes des beschriebenen Fahrzeugs, ausgenommen der Kosten für ein Wunsch Kennzeichen oder eine schnellere Ausgabe des Kennzeichens.

Wir entschädigen alle vorgeschriebenen Demontage- und Recyclingkosten, die der Versicherte zu tragen hat.

### 2.3. Kosten der technischen Prüfung

Wir zahlen nach Vorlage des Beweisstücks die Kosten zurück, die vom Zentrum für technische Prüfung angerechnet werden, wenn es sich um einen gedeckten Schadensfall handelt und wenn im Schadensgutachten vorgeschrieben wird, das Fahrzeug nach der Reparatur einer technischen Prüfung zu unterziehen.

## 3. Wo sind Sie versichert?

Die Garantie gilt für die im internationalen Versicherungsschein des beschriebenen Fahrzeugs aufgeführten Länder.

## 4. Ausschlüsse

### 4.1. Wir versichern nicht:

- den Nutzungsausfall oder Wertverlust;
- Schäden am Fahrzeug durch das Aufspritzen von Steinen/Eisbrocken.

## 5. Was geschieht im Schadensfall?

### 5.1. Allgemeines

#### A. Bergungskosten

Die Versicherten müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen um den Folgen eines Schadensfalls vorzubeugen und sie zu beschränken.

Bei einem gedeckten Schadensfall übernehmen wir für das bezeichnete Fahrzeug auch die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, die ergriffen werden, wenn das Fahrzeug oder die Batterie stark beschädigt ist. Die Sicherheitsmaßnahmen sollen verhindern, dass die Batterie in Brand gerät und/oder zusätzliche Schäden verursacht.

Diese Kosten werden bis zur Höhe des Versicherungswertes in Ergänzung der in Artikel 5.3 vorgesehenen Entschädigung gedeckt.

#### B. Schadenanzeige

Der Begünstigte ist verpflichtet, eine Schadensveranschlagung vorzulegen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der bezeichnete Sachverständige vor jeglicher Reparatur eine Abschätzung der Schäden vornehmen kann.

Wenn wir innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Empfang der Schadensveranschlagung nicht reagiert haben, darf der Begünstigte die erforderlichen Reparaturen oder Ersetzungen vornehmen lassen.

In Dringlichkeitsfällen darf der Begünstigte ohne unsere vorherige Zustimmung die unentbehrlichen Reparaturen bis zur Höhe von 1.500,00 EUR vornehmen lassen.

Als Beweisstück muss der Begünstigte der Gesellschaft, auf deren Antrag, die Ankaufsrechnung des bezeichneten Fahrzeuges, einschließlich der Rechnung für die Zubehörteile und Extras vorlegen, damit die Höhe der Entschädigung berechnet werden kann.

Die Versicherungsentschädigungen sind nur gegen Vorlage der einschlägigen Belege zahlbar.

### 5.2. Bei Totalverlust

Bei Totalverlust des bezeichneten Fahrzeugs und wenn sich der Begünstigte nicht für eine Reparatur entscheidet, beauftragt der Versicherte den Sachverständigen, das Wrack in seinem Namen und auf seine Rechnung zu verkaufen. Der Versicherte tritt den Verkaufspreis an uns ab.

### 5.3. Der Schaden

#### 5.3.1. Totalverlust

Das Fahrzeug wird als Totalverlust betrachtet, wenn die Reparaturkosten höher sind als der tatsächliche Wert nach Abzug des Restwertes des Wracks.

Wir zahlen an den/die Begünstigte(n):

1. Falls er sich für die Reparatur entschieden hat:

- die Reparaturkosten bis maximal in Höhe des tatsächlichen Wertes des bezeichneten Fahrzeugs.

Bei der Reparatur des Fahrzeugs werden die Reparaturkosten und der nicht zurückerstattbaren Teil der Mehrwertsteuer nach Vorlage der Reparaturrechnung erstattet.

Die im Vertrag bestimmte Selbstbeteiligung wird von dem so erhaltenen Betrag abgezogen.

Im Falle eines Schadens am Ersatzfahrzeug gelten die vorstehenden Grundsätze. Die Erstattung kann nicht mehr betragen als der tatsächliche Wert des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs.

2. Falls er sich für den Totalverlust entschieden hat:

- den tatsächlichen Wert des beschriebenen Fahrzeugs,
- die Zulassungssteuer gemäß dem belgischen Gesetz über die der Einkommenssteuer gleichgesetzten Steuern. Diese wird auf der Grundlage des Betrages erstattet, der für das beschädigte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls gilt.

Das Ersatzfahrzeug wird auf der Grundlage des tatsächlichen Wertes dieses Fahrzeugs erstattet. Die Zulassungssteuer wird auf der Grundlage des Betrages erstattet, der für das beschädigte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls gilt.

### 5.3.2. Teilschaden

Wir erstatten dem/der Begünstigten die vom Sachverständigen festgestellten Reparaturkosten.

Bei einer Reparatur wird der nicht zurückerstattbaren Teil der Mehrwertsteuer nach Vorlage der Reparaturrechnung erstattet. Wir beschränken die Erstattung der Mehrwertsteuer auf den in der Reparaturrechnung ausgewiesenen Betrag. Die im Vertrag bestimmte Selbstbeteiligung wird von dem so erhaltenen Betrag abgezogen.

### 5.4. Uneinigkeit über den Schadensumfang

Bei Uneinigkeit wird der Schaden vorläufig von zwei Sachverständigen festgestellt, wobei ein Sachverständiger von dem/ der Begünstigten und der andere von uns bestellt wird. Wenn keine Einigung erzielt wird, werden die beiden Sachverständigen einen dritten Sachverständigen hinzuziehen. Die drei Sachverständigen beschließen gemeinsam. Wenn es keine Mehrheit gibt, ist die Empfehlung des dritten Sachverständigen ausschlaggebend. Wenn keine der Parteien einen Sachverständigen bestellt oder wenn sich die beiden Sachverständigen nicht über die Wahl des dritten Sachverständigen einigen können, wird dieser auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch den Vorsitzenden des Zivilgerichts am Wohnort des/der Versicherten bestellt. Jede Partei trägt die Kosten und das Honorar des von ihr bestellten Sachverständigen. Die Kosten und das Honorar des dritten Sachverständigen zahlen beide Parteien jeweils zur Hälfte. Die Sachverständigen sind von jeder gerichtlichen Formalität befreit.

### 5.5. Forderungsübergang

Wenn wir den Schadensersatz bezahlt haben, treten wir in Höhe des Schadensersatzbetrages in die Rechte und Rechtsforderungen ein, die der/die Versicherte oder der/die Begünstigte gegen die für den Schaden haftenden Dritten hat.

Wenn der Eintritt durch Zutun des/der Versicherten oder des/der Begünstigten keine für uns vorteilhaften Folgen haben kann, kann diese die Rückzahlung des geleisteten Schadenersatzes in Höhe des erlittenen Nachteils verlangen.

Der Forderungsübergang darf den/die Versicherte(n) oder den/die Begünstigte(n), der/die nur eine Teilerstattung erhalten hat, nicht benachteiligen. In diesem Fall kann er/sie seine/ihre Rechte vorrangig vor uns ausüben in Höhe des ihm/ihr noch geschuldeten Betrages.

Mit Ausnahme der böswilligen Absicht haben wir keinen Regressanspruch gegenüber den Blutsverwandten in direkter ansteigender oder absteigender Linie, dem/der Ehepartner(in) und den direkten Anverwandten des/der Versicherten oder gegenüber den bei dem/der Versicherten wohnenden Personen, seinen/ihren Gästen oder seinem/ ihrem Hauspersonal.

Wir haben allerdings einen Regressanspruch gegenüber diesen Personen in dem Umfang, in dem ihre Haftung tatsächlich durch einen Versicherungsvertrag gewährleistet ist.

## 6. Was ist bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit zu tun

Es gelten die Bestimmungen in Artikel 2 bis 8 [Beschreibung und Änderung des Risikos] der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Bestimmungen über den Regress.

Diese werden folgendermaßen ergänzt. Bei einem Schadensfall vor Inkrafttreten einer Änderung oder Kündigung des Vertrages:

1. wir werden den Schadensfall übernehmen, wenn die falschen Angaben oder das Verschweigen dem/der Versicherten nicht angelastet werden können.
2. Wenn wir beweisen, dass wir das Risiko, dessen tatsächliche Art durch den Schadensfall aufgedeckt wurde, oder das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten, bleibt unsere Leistung auf die Rückzahlung der geleisteten Versicherungsbeiträge beschränkt.
3. Wir können die Leistung ablehnen, wenn der/die Versicherte die Erhöhung des Risikos in betrügerischer Absicht verschwiegen hat. Die Versicherungsprämien, die bis zum Tag des Bekanntwerdens des Betrugs geleistet wurden, dienen uns als Schadensersatz.

## 7. Dauer und Beginn der Versicherung OmniNatur

Die Garantie OmniNatur wird für die in den Besonderen Bedingungen genannte Dauer geschlossen und wird stillschweigend um jeweils ein [1] Jahr verlängert, wenn sie nicht mittels Einschreibebrief, Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder Abgabe der Kündigung gegen Empfangsnachweis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens drei Monaten vor dem Ende des laufenden Versicherungszeitraums gekündigt wurde. Die Versicherung tritt am in den Besonderen Bedingungen festgestellten Datum in Kraft.

## 8. Zahlung der Prämie

Die Bestimmungen der Artikel 16 und 18 §1 und §2 des Vertrags für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung finden Anwendung. .